

**Titel der Drucksache:**  
**Archäologische bauvorgreifende Grabungen,  
 Grundstück Kantstraße – Teil 1**

**Drucksache**                    **0319/24**  
  
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2024	öffentlich

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO**

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

nach dem Kauf eines Grundstückes in Erfurt vor ca. vier Jahren hat nach umfangreichen Problemstellungen, welche auch die Beratung des entsprechenden Ausschusses des Stadtrates erreicht hatten, es Ende 2023 eine Baugenehmigung für das Grundstück gegeben. Jetzt finden sogenannte archäologische Bauvorgrabungen statt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Sind beim Erwerb von Grundstücken ausnahmslos alle Käufer von einer archäologischen bauvorgreifenden Grabung betroffen, wenn ja, auf welcher Basis werden die Grabungen angeordnet, wenn nein, wer entscheidet über die Möglichkeit einer solchen Grabung sowie einen dementsprechenden zu befindenden Umfang?
2. Auf welcher Grundlage wird der Umfang solch einer Grabung durchgeführt?
3. Durch wen wird der Umfang solch einer Grabung angeordnet?

**Anlagenverzeichnis**

09.02.2024, gez. i. A.   
 Datum, Unterschrift